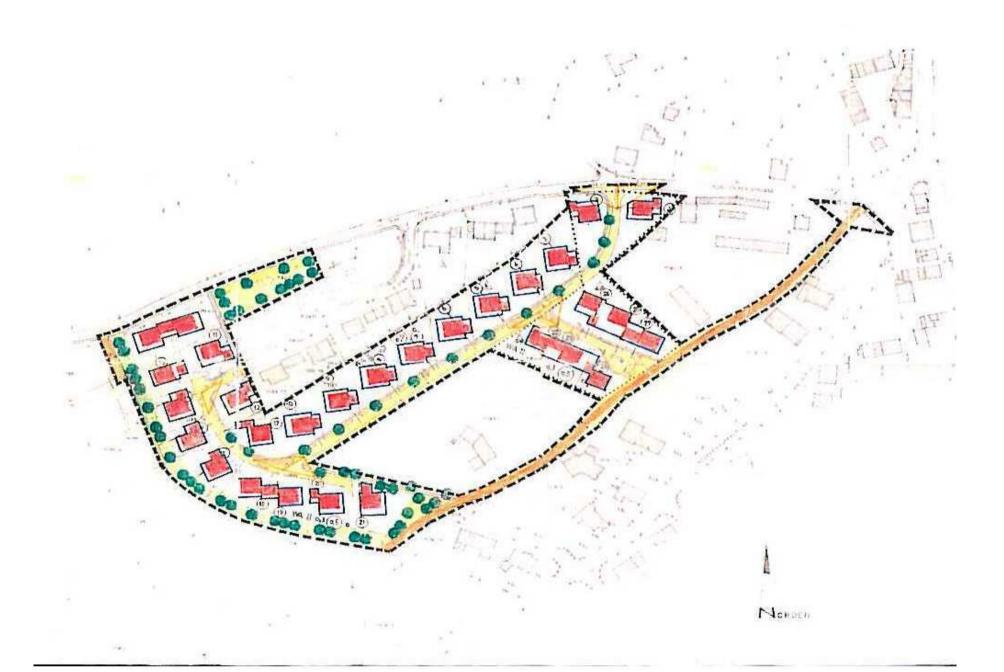
Bebauungsplan Nr. 042 des Merktes Wolnzach

"Pfaffenhofener Weg"

3. Änderung



I. SATZUNG

DER MARKI WOLNZACH ERLÄSST AUF GRUND DES \$ 2 ABS.1 UND DER \$\$ 9 UND 10 DES BAUGESETZBUCHES , DES ART. 23 DER GEMEINDEORDNUNG FÜR DE FREISTAAT BAYERN, DES. ART. 91 DER BAYERISCHEN BAUORDNUNG, DER VERORDNUNG ÜBER DIE BAULICHE NUTZUNG DER GRUNDSTÜCKE (BAUNUTZUNGSVERORDNUNG), DER V RORDNUNG ÜBER FESTSETZUNGEN IN BEBAUUNGSPLÄNEN UND DER PLANZEICHENVEROF DNUNG DEN VON DIPL. ING. GEORG FUCHS REGIERUNGS BAUMEISTER, GEFERTIGTEN BEBAUUNGS-PLAN NR. 42 ... PFAFFENHOFENER WEG " DRITTE ÄNDERUNG VOM 19.09.1989 ALS SATZUNG. DIE HÖHENPLÄNE SIND BESTANDTEIL DER SATZUNG. DIE SATZUNG TRITT MIT IHRE? BEKANNT-MACHUNG NACH \$ 12 DES BAUGESETZBUCHES IN KRAFT.

II.a FESTSETZUNGEN DURCH TEXT

- 1. DAS BAULAND IST ALS ALLGEMEINES WOHNGEBIET (\$ 4 Bau Nutz VO) FE'STGESETZT. ALLGEMEINE WOHNGEBIETE DIENEN VORWIEGEND DEM WOHNEN, DAS ALLGEMEINE WOHNGE BIET IST NACH \$1 ABS 5.6 UND 9 Bau NVO WIE FOLGT EINGESCHRÄNKT: ZULÄSSIG SIND
 - a) WOHNGEBAUDE,
 - b) DIE DER VERSORGUNG DES GEBIETS DIENENDEN LÄDEN, SCHANK- und SPEISEWIRT-SCHAFTEN, SOWIE NICHTSTÖRENDE HANDWERKSBETRIEBE. DIE ZAHL DER WOHNEINHEITEN IST NACH \$4 ABS. 4 Baunvo AUF 2 VOHNEINHEITEN JE EINZELHAUS bzw. 1 WOHNEINHEIT PRO DOPPELHAUSHÄLFTE bzw. PRO BAUPARZELLE BEGRENZT.
- 2. AN DEN SEITLICHEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN SIND DIE GEM. ART. 6 und 7 BayBO VORGE-SCHRIEBENEN ABSTANDSFLÄCHEN EINZUHALTEN.
- 3. DACHER
- 3.1 ALLE GEBÄUDE, AUCH NEBENGEBÄUDE UND GARAGEN, SIND MIT SATTELDÄCHERN UND MITTIGEM FIRST ZU VERSEHEN. DIE FIRSTLÄNGE MUSS DIE GIEBELBREITE (GEMESSEN EINSCHL. ANBAUTEN) ÜBERWIEGEN. DIE NEIGUNG BEIDER DACHFLÄCHEN DESSELBEN DACHES MUSS GLEICH SEIN.
- 3.2 DIE DACHNEIGUNG BETRÄGT 38°-48°
- 3.3 DIE DÄCHER SIND MIT ZIEGELN ODER DACHSTEINEN IN DER FARBE ZIEGELROT BIS ROTBRAUN ZU DECKEN.
- 3.4 DACHEINSCHNITTE (DACHTERRASSEN) SIND UNZULÄSSIG.
- 3.5 AUF JEDER DACHSEITE SIND MAXIMAL 2 STEHENDE DACHGAUBEN ZULÄSSIG. DIE MAXI-MALE BREITE DARF 1,50 m NICHT ÜBERSCHREITEN.
- 4. DIE FASSADEN DER WOHNGEBÄUDE SIND ALS LOCHFASSADEN MIT ÜBERWIEGENDEN AN-TEILEN AN WANDFLÄCHEN ZU GESTALTEN, ZU VERPUTZEN UND HELL ZU STREICHEN. GRELLE FARBTÖNE SIND ZU VERMEIDEN.
- 5. ALS WANDVERKLEIDUNGEN SIND NUR HOLZVERSCHALUNGEN ZULÄSSIG.
- 6. GARAGEN UND NEBENGEBÄUDE SIND IN DER GLEICHEN DACHFORM, DACHNEIGUNG UND DACHDECKUNG WIE DAS HAUPTGEBÄUDE AUSZUFÜHREN. SIE SIND NUN INNERHALB DER BAUGRENZEN ODER INNERHALB GESONDERTER UMGRENZUNGEN ZULÄSSIG. KELLERGARAGEN UND TEFGARAGEN SIND UNZULÄSSIG. GARAGENLÄNGE BEI GRENZBEB UUNG MAX. 6,5° m.
- 6.1 WERDEN GARAGEN BENACHBARTER GRUNDSTÜCKE AN EINER GEMEINS, MEN GRUNDSTÜCKS-GRENZE ERRICHTET, SIND SIE HINSICHTLICH HÖHENLAGE, DACHFORM UND ABSTAND VON
- DER ÖFFENTLICHEN VERKEHRSFLÄCHE AUFEINANDER ABZUSTIMMEN.
 62 DER ABSTAND ZWISCHEN DEN GARAGEN UND DER ÄUSSEREN STR/SSENBEGRENZUNGS-LINIE IM BEFEICH DER EINFAHRT MUSS 5,00 m BETRAGEN. DIE FLACHE VOR DER GANAGE IST ALS STAURAUM AUSZUBILDEN UND DARF NICHT EINGE AUNT WERDEN.
 7. ABTRAGUNGEN UND AUFSCHÜTTUNGEN VON MEHR ALS 1 METER SIND VICHT ZULÄSSIG SIE
- SIND MIT EINER QUERNEIGUNG VON MIND. 1:2 ZU VERZIEHEN.
- 8. GRÜNFLÄCHEN und VORGÄRTEN
- 81 DIE PRIVATEN GRÜNFLÄCHEN UND VORGÄRTEN SIND GÄRNERISCH ANJULEGEN, GÄRTEN ZU BEPFLANZEN.
- 8.2 DIE MAXIMALE BREITE VON BEFESTIGTEN ZUFAHRTEN UND ZUWEGEN DARF ZUSAMMEN-GERECHNET 6,50 m NICHT ÜBERSCHREITEN. DIE ENTWÄSSERUNG VON BEFESTIGTEN VOR-GARTENFLÄCHEN MUSS AUF DEM EIGENEN GRUNDSTÜCK BESORGT VERDEN
- STRASSEN ODER WEGESEITIGE EINFRIEDUNGEN SIND NUR ALS HOLZ ATTENZÄUNE ZU-LÄSSIG. MASCHENDRAHTZÄUNE SIND ZWISCHEN DEN BEBAUBAREN GRUIDSTÜCKEN ZULÄSSIG. SIE DÜRFEN NICHT IN GRELLEN FARBEN AUSGEFÜHRT WERDEN. HÖHE DER EIN-
- ZÄUNUNG MAXIMAL 1,00 m. LEBENDE ZÄUNE SIND ZULÄSSIG. 10. MÜLLIONNENBOXEN SIND IN DEN GEBÄUDEN UNTERZUBRINGEN.
- 11. DIE GEPLANTEN GEBÄUDE WERDEN ÜBER ERDKABEL UND VERTEIL<mark>e</mark>rschränke an das VERSORGUNGSNETZ DER ISAR-AMPERWERKE ANGESCHLOSSEN. DIE HAJSANSCHLUSSKABEL Enden in Wandnischen an der strassenseite zugewandten hausaussenwand, UNTER BERÜCKSICHTIGUNG DER BAULICHEN GEGEBENHEITEN. DIE VERTEILERSCHRÄNKE WERDEN ZUR GEWÄHRLEISTUNG DER VERKEHRSSICHERHEIT IN DIE ZUNE INTEGRIERT. d.h. AUF PRIVATGRUND GESTELLT. DIE BETROFFENEN GRUNDSTÜCKSEIGENTÜMER HABEN DIE AUFSTELLUNG ZU DULDEN.
- 12. JE 200 qm GRUNDSTÜCKSFLÄCHE IST EIN HEIMISCHER LAUBBAUM S.U. 16 20 cm ZU PFLANZEN. BEI DER EINREICHUNG DER BAUANTRÄGE IST JEWEILS EN PFLANZKONZEPT

II. b FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHEN

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNG

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUN SPLANES

WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET

0,3

(0,5

H

E

E+D

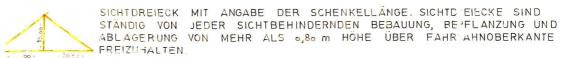
5 35

G

1181

HAUPTFIRSTRICHTUNG

VERBINDLICHE MASSE



OFFENE BAUWEISE NACH \$ 22 ABS. 2 BauNVO

GRUNDFL ÄCHENZAHL

GESCHOSSFLÄCHENZAHL

ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HOCHSTGRENZE

BAUGRENZEN NACH § 23 ABS. 3 Baunvo. EINE GERINGFÜGIBE ÜBERSCHREITUNG MIT UNTERGEORDNETEN BAUTEILEN IM SINNE DES ART. (ABS. 3 SATZ 7 BayBO IST ZULÄSSIG.

10m BREITER GRÜNGÜRT LAS GELÄNDEMULDE MIT GEFÄLLE ZUM OFFENEN GRABEN AN DER SCHLACHTERSTR AUSGEBILDET, (ZUR ABLEITUNG D. OBERFLÄCHE AUS DEN ANGRENZENDEN LANDW GRUNDST.) DICHTE LANDSCHAFTSFEPFLANZUNG: ZU PFLANZENDE EINZELBÄUME AUF PRIVATEM GRUND, HOCHSTAMM, STAMMBUSCH ODER SOLITÄR. 3x VERPFLANZT ES KÖNNEN FOLGENIE HEIMISCHE LAUBBÄUME UND STRÄUCHER GEPFLANZT WERDEN:

HEIMISCHE LAUBBAUME:

SPITZAHORN
BERGAHORN
ERLE, LINDE
ESCHE, NUSSBAUM
EICHE

HARTRIEGE L HASEL PFAFFENHÜTCHEN LIGUSTER HECKENKIRSCHE

HEIMISCHE STRÄUCHER :

STRAUCHWEIDE HOLLER WOLLIGER SCHNEEBALL HECKENROSE

OFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE

EINZELHÄUSER MIT ERDGESCHOSS UND AUSGEBAUTEN DACHGESCHOSS MAX. WANDHÖHE (GEM. DEF BayBo) BERGSEITIG 3,50 m, TALSEITIG ≦ 6,00 m. DIE HÖHENSITUIERUNG HAT ENTSPRECHEND DEN GELÄNDESCHNITTEN ZU ERFOLGEN, DIE BES¹ANDTEIL DES BEBAUUNGSPLANES SIND. KNIESTÖCKE DÜRFEN VON OBERKANTE ROHDECKE BIS UNTERKANTE SPARREN, SENKRECHT AN DER AUSSENWANI) GEMESSEN — 40 cm NICHT ÜBERSCHREITEN.

GRENZE UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG

EINZELHÄUSER UND DOPPELWOHNHÄUSER MIT ERDGESCHOSS UND AUSGEBAUTEM DACHGESCHOSS MAX WANDHÖHE (GEM. DEF Bay Bo) BERGSEITIG 3,50 m, TALSEITIG \$ 6,00 m. DIE HÖHEN SITUIERUNG HAT ENTSPRECHEND DEN GELÄNDESCHNITTEN ZU ERFOLGEN, DIE BESTANDTEIL DES BEBAUUNGSPLANES SIND. KNIESTÖCKE DÜRFEN VON OBERKANTE ROHDECKE BIS UNTERKANTE SPARREN, SENKRECHT AN DER AUSSENWAND SEMESSEN - 40 cm NICHT ÜBERSCHREITEN.

DOPPELHÄUSER SIND GLEICHZEITIG ZU ERRICHTEN UND EINHEITLICH ZU GESTALTEN.

ÖFFENTLICHE VERKEFRSFLÄCHE WOHNWEG 3,50m BREITER FELDWEG 1,50m ÖFFENTL. GRÜNFLÄCHE GARAGENSTELLUNG

FELDWEG
GRÜNFLÄCHE

5.0

1.5

STRASSENQUERSCHNITT

II. HINWEISE DURCH PLANZEICHEN

3 SITUIERUNG DER GELÄNDESCHNITTE
VORHANDENE WOHN (EBÄUDE

4

VORHANDENE NEBENGEBÄUDE FLURSTÜCKSNUMMERN

HÖHENLINIEN

BESTEHENDE GRUNDSTÜCKSGRENZE

___ GEPLANTE GRUNDSTÜCKSGRENZE

V. VERMERKE ZUM VERFAHREN

DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES WURDE VOM GEMEINDERAT IN DER SITZUNG AM 27.10.1388 BESCHLOSSER UND AM 05.11.1388 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.

WOLNZACH, 21. Feb. 1990

1. BURGERMEISTER

IM RAHMEN DER VORGEZOGENEN BJRGERBETEILIGUNG GEMÄSS § 3 ABS. 1 Bau GB ERFOLGTE DIE ÖFFENTLICHE ANHÖFUNG UND DARLEGUNG ZUM ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG IN DER ZEIT VOM 29.11. 1988 BIS 29.12.1988 IM RATHAUS WOLNZACH.

WOLNZACH, 21. Feb. 1990

1. BURGERMEISTER

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE MIT DER BEGRÜNDUNG GEMÄSS § 3 ABS 2 BauGB VOM 10.10.1589 BIS 10.11.1380 FFENTLICH AUSGELEGT. AUF DIE AUSLEGUNG WURDE MIT BEKANNTMACHUNG VOM 30.09.1589 ORTSÜBLICH HINGEWIESEN.

WOLNZACH, 21. Feb. 1990

1. BURGERMEISTER

DER BEBAUUNGSPLAN WURDE VOM GEMEINDERAT IN DER SITZUNG AM 23.11.1389 ALS SATZUNG GEMÄSS § 1.0 Baugb BESCHLOSSEN.

IM ANZEIGENVERFAHREN NACH § 11 ABS. 3 DES BAUGESETZBUCHES WURDEN VOM LANDRATSAMT PFAFFENHOFEN a.d. I_M MIT SCHREIBEN VOM Q4, 04, 1993 KEINE VERLETZUNGEN VON RECHTSVORSCHRIFTEN GELTEND GEMACHT.

PFAFFENHOFEN a.d. ILM, CS.05.1533

gez Having LANDRATSAMT LA

DER BEBAUUNGSPLAN LIEGT AB 2,04.1992 IM RATHAUS WOLNZACH GEMÄSS § 12 SATZ 1-3 Baugb Öffentlich auf die Auslegung ist am 28.04.1992 Ortsüblich durch das amtsblatt des Wolnzacher Anzeigers und Anschlag an der amtstafel bekanntgemacht wofden. Mit dieser Bekanntmachung ist der bebauungsplan nach § 12 Satz 4 3augb rechtsverbindlich.

WOLNZACH, 30.04,1550

1. BURGE MEISTER

VI. ENTWURFSVERFASSER

WOLNZACH - BURGSTALL : 24. 65. 1989

GEÄNDERT : 19. 09. 198!

Dipl.-Ing. Georg Fuchs Regierungsbeurneister 8069 Wolnzach (Aurgstall Hausnerstr. 21, 7el. 1194/12/8219